

**Amt für Berufsbildung,  
Mittel- und Hochschulen**  
Amtsleitung

Kreuzackerstrasse 1  
Postfach  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 28 98  
abmh@dbk.so.ch  
abmh.so.ch

## **Weisung vom 5. Dezember 2023 zu ausserordentlichen Übertritten ins Gymnasium und in die Fachmittelschule**

(ersetzt die Weisung vom 7. Dezember 2021)

In Ergänzung zu den folgenden Regelungen für die Fachmittelschule (FMS) und die Maturitätsschulen (Gymnasien) des Kantons Solothurn

- Gesetz über die Fachmittelschule vom 26. November 1989 (BGS 414.131),
- Verordnung über die Fachmittelschule des Kantons Solothurn (Fachmittelschulverordnung) vom 18. Mai 2004 (BGS 414.132),
- Promotionsreglement für die Fachmittelschule vom 17. Mai 2004 (BGS 414.133),
- Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004 (BGS 414.134),
- Aufnahmereglement für die Fachmittelschule vom 7. September 2012 (BGS 414.135),
- Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) vom 30. März 1998 (BGS 414.441.5)

erlässt das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen folgende Weisung:

An den Kantonsschulen Olten und Solothurn gelten für den Übertritt von der FMS ins Gymnasium resp. vom Gymnasium in die FMS folgende Bestimmungen:

### **1. Übertritt von der Fachmittelschule ins Gymnasium**

- a) Schülerinnen und Schüler können nach Abschluss des 1. Jahres FMS prüfungsfrei in die 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, sofern ihr Promotionsstand definitiv ist. Bei provisorischem Promotionsstand ist der Übertritt ins Gymnasium nicht möglich. Die Aufnahme erfolgt definitiv.
- b) Schülerinnen und Schüler können nach Erlangung des Fachmittelschulausweises in die 2. Klasse des Gymnasiums eintreten. Bei sehr guten Abschlussleistungen ist ein Eintritt in die 3. Klasse des Gymnasiums möglich. Die Einstufung liegt im Ermessen der Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

## **2. Übertritt vom Gymnasium in die Fachmittelschule**

- a) Das Übertrittsverfahren aus dem 1. Gymnasium in die FMS ist in § 16 des Aufnahmereglements für die Fachmittelschule geregelt (BGS 414.135).
- b) Schülerinnen und Schüler können nach Abschluss der 2. Klasse des Gymnasiums in die 2. Klasse der FMS übertreten. Um den gemäss § 18 Abs. 1 des Aufnahmereglements für die Fachmittelschule vom 7. September 2012 (BGS 414.135) geforderten Nachweis für einen genügenden Wissensstand überprüfen zu können, wird für den Übertritt vorausgesetzt, dass im Gymnasium zweimal in Folge die Promotionsbedingungen erfüllt werden. Der definitive Entscheid bezüglich Aufnahme wird von der Abteilungsleitung der FMS getroffen. Die Aufnahme erfolgt definitiv. Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Aufnahme.
- c) Schülerinnen und Schüler können nach Abschluss der 3. Klasse des Gymnasiums in die 2. Klasse der FMS übertreten. Die Abteilungsleitung der FMS legt die entsprechenden Bedingungen individuell fest und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt definitiv. Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Aufnahme.

## **3. Sonderfälle regelt die Schulleitung.**

## **4. Die Weisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.**

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Stefan Ruchi  
Amtsvorsteher

### **Verteiler**

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (SR, LB, prh) Reg 620-6  
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Herrenweg 18, 4502 Solothurn  
Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten